

Satzung (Satz-07)

der Gemeinde Marzling über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Gemeindeteiles "Hangenham" (Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung)

vom 16.12.1999

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Gemeinde Marzling folgende **Satzung**:

§ 1

Der bebaute Bereich Hangenham wird als im Zusammenhang bebauter Ortsteil (§ 34 BauGB) festgelegt. Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ergeben sich aus den im beigefügten Lageplan M 1:1000 ersichtlichen Darstellungen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die im beigefügten Lageplan verwendeten Planzeichen werden festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- (1) Auf Vorhaben (§ 29 BauGB) im Geltungsbereich dieser Satzung ist die Stellplatzsatzung der Gemeinde Marzling vom 02.12.1991 entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Einwirkungsbereich des Baudenkmals "Kath. Filialkirche St. Peter und Paul" auf FlNr. 252 Gemarkung Rudlfing.
- (3) Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Vorhaben zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG und müssen dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt gemacht werden. Die Bauherren sind im Baugenehmigungsverfahren hiervon zu unterrichten.
- (4) Auf den Grundstücken Fl.Nr. 273 und 338 befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit umfangreicher Tierhaltung.
- (5) Zur Sicherung der Bauvorhaben sind die Lichtschächte und Öffnungen in den Kellerwänden gegen Schicht- und Hangwasser zu sichern.
- (6) Zu den Vorhaben ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

Marzling, 09.03.2000


Hartmeier
1. Bürgermeister



Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Freising vom 11.02.2000 (Az: 53-610-100/15) rechtsaufsichtlich genehmigt.

13. 04. 2000




Petz
ORR

LAGEPLAN ZUR ABGRENZUNGS- UND EINBEZIEHUNGSSATZUNG HANGENHAM

FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

 GRENZE DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN
ORTSTEILE

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL

 VERKEHRSFLÄCHEN (7,00m)

 FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE
UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Dieser Lageplan ist Bestand-
teil des Bescheides vom
11.02.2000, Az: 53-610-100/15.

Freising, den 14.04.2000
Landratsamt Freising
I.A.




Petz
ORR



M 1:1000

Planfassung: 10.06.1999




Hartmeier
1. Bürgermeister

ROLF LYNEN LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA

ACHERING 9 85354 FREISING TEL. 08165 / 9477-0 FAX 08165 / 947777